

**Verordnung
über Parkgebühren in der Stadt Donauwörth
(Parkgebührenordnung)**

Vom 26. März 2010

Die Stadt Donauwörth erlässt als untere Straßenverkehrsbehörde auf Grund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), i.V.m. § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Straßenverkehr (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl S. 552), folgende Verordnung:

**§ 1
Parkgebühren**

- 1) Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren beträgt 0,10 Euro je 12 Minuten (= 0,50 Euro je Stunde).
- 2) Abweichend von Absatz 1 betragen die Parkgebühren
 - a) in der Reichsstraße und Hindenburgstraße
0,30 Euro für 15 Minuten,
0,50 Euro für 30 Minuten,
 - b) in der Zirgesheimer Straße
0,30 Euro für 5 Stunden,
0,50 Euro für 10 Stunden,
 - c) im Wörnitzparkhaus, Parkhaus im Ried, Parkhaus am Weidenweg und in der Tiefgarage Tanzhaus
erste halbe Stunde gebührenfrei,
danach 0,10 Euro je 12 Minuten,
 - d) im Parkhaus am Bahnhof
0,50 Euro für 1 Tag,
2,00 Euro für 1 Woche,
7,00 Euro für 1 Monat.
- 3) Für tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen, die bei Großveranstaltungen als gebührenpflichtige Parkplätze gem. StVO gekennzeichnet sind, wird für die Benutzung des Parkplatzes im Rahmen der jeweils zugelassenen Höchstparkdauer eine Gebühr von 0,50 Euro bis 5,00 Euro festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach dem Wert des Parkraums und nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.
- 4) Das Parkhaus am Münster stellt ausschließlich straßenverkehrsrechtlich nichtöffentliche Abstellmöglichkeiten zur Verfügung. Das Benutzungsentgelt wird nach § 52 Straßenverkehrsordnung (StVO) als privatrechtliches Nutzungsentgelt gem. den geltenden Benutzungsbedingungen erhoben.

- 5) Die Dauerstellplätze im Wörnitzparkhaus, Parkhaus im Ried, Parkhaus am Weidenweg und in der Tiefgarage Tanzhaus sind als nichtöffentliche Abstellplätze gekennzeichnet für die gem. § 52 StVO ein privatrechtliches Nutzungsentgelt festgelegt wird.
- 6) Die Jahresparkerlaubnis im Parkhaus am Bahnhof wird als Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 a StVO geregelt.
- 7) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

§ 2 Parkzeit

Die gebührenpflichtige Parkzeit ist von Montag bis Freitag täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Im übrigen Zeitraum stehen die Parkplätze gebührenfrei zur Verfügung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 26. März 2010

Armin Neudert
Oberbürgermeister